

STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-258/2021-2026
Aktenzeichen: FB3 Sch./Bc.
Bearbeiter: Becker, Steffen

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt	30.10.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023

Sichtvermerke	
Gez. Steffen Becker	
Gez. Daniel Schepp	Gez. Andreas Ruck, Bürgermeister

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 45 "Am schwarzen Morgen" mit gleichzeitiger 41. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Watzenborn-Steinberg;
Satzungs- und Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Veröffentlichung im Internet mit öffentlicher Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 7. August 2023 bis zum 8. September 2023 vorgetragenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen werden nach ausführlicher Darstellung und Diskussion zur Kenntnis genommen und als Abwägung hierzu beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 45 „Am schwarzen Morgen“ wird gemäß § 10 als Satzung beschlossen, der 41. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan wird gemäß § 6 BauGB festgestellt. Die Begründungen zu den beiden Bauleitplänen werden gebilligt.
3. Der Änderungsplan zum Flächennutzungsplan ist der Oberen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach deren Vorlage wird der Bebauungsplan durch amtliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt.
4. Dieser Beschluss ist amtlich bekanntzumachen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20. Juli 2023 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 45 „Am schwarzen Morgen“ mit gleichzeitiger 41. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Watzenborn-Steinberg beschlossen.

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgte im zweistufigen Regelverfahren. Der gemäß § 2 Abs.4 und § 2a BauGB aufgestellte Umweltbericht ist Gegenstand der jeweiligen Begründungen.

Ziel der Bauleitplanung ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung einer Fläche für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB zur Schaffung von Baurecht für eine Kindertagesstätte.

Neben der Ausweisung der Fläche für den Gemeinbedarf werden Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB festgesetzt, um die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt auszugleichen.

Die Veröffentlichung im Internet mit öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 7. August 2023 bis 8. September 2023 statt.

Auf Grundlage der hier vorgetragenen Anregungen und Hinweise ist die Planung um überörtliche Versorgungs- und Abwasserleitungen/-anlagen nachrichtlich ergänzt worden. Eine Änderung der Grundkonzeption der Planung ist hiermit nicht verbunden.

Als nächster formaler Schritt ist nach Abwägung der zu den vorgetragenen Anregungen und Hinweisen vorliegenden Beschlussempfehlungen der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 45 „Am schwarzen Morgen“ als Satzung nach § 10 BauGB und die Feststellung des 41. Änderungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 6 BauGB.

Der Magistrat hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 19.10.2023 beraten und empfiehlt o.g. Beschlussfassung.

Anlagen: 6